

Elephantenzahn ist das Symbol großer Tugenden. Das aus ihm gewonnene Elfenbein ist ein Sinnbild der Stärke und besaß nach der Meinung der Alten die magische Kraft, das tobende Meer zu beschwichtigen. Maria besaß alle Tugenden im höchsten Grade, besonders die heilige Reinheit, auf die in dem blendend weißen Elfenbein eine Anspielung liegt. Auch war sie jenes starke Weib, das der Schlange den Kopf zerrat. Endlich führt sie die Gläubigen durch dieses stürmische Weltmeer in den Hafen der ewigen Glückseligkeit. Wegen dieser Eigenschaft und dieser Bestimmung, namentlich aber noch mit Beziehung auf die Worte des hohen Liedes: „Collum tuum sieut turris eburnea“ wird die allerseeligste Jungfrau von der Kirche als „elfenbeinerner Thurm“ begrüßt und ein solcher, zierlich gearbeitet, auf den Kirchenbildern als Attribut ihr beigegeben.

Darfeld (Westphalen).

Dr. Samson.

XV. (Beizubringende Dokumente zum Behufe der Berechichtigung eines Italieners mit einer Oesterreicherin.) Am 6. Juli 1884 fand beim Pfarramte N. in Oesterreich die Protokolls-Aufnahme mit dem Bräutigam R. D., einem italienischen Staatsbürger und der Braut F. G., einer Oesterreicherin statt. Das Pfarramt wandte sich an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat um Weisungen in diesem Ehefalle. In den Weisungen des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariats hieß es: daß auch die Bescheinigung der Civil-Verkündigung in Italien zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nothwendig sei. Das Pfarramt N. schickte den Verkündsschein an das italienische Pfarramt zu C. mit der Bitte, um Mittheilung an den Syndaco zum Behufe der Civil-Proclamation. Am 14. August 1884 langte vom italienischen Pfarramte der Verkündsschein sammt der Zuschrift des Syndaco von C. ein.

Municipio di C. N. 1443.

C. am 6. August 1884.

Antwort auf die Note vom 2. August 1884.

„In Beantwortung Ihrer geschätzten Zuschrift bedauere ich (sono spiacente), Ihnen mittheilen zu müssen, daß es mir verboten ist, das von mir verlangte Certificat über die erfolgte Verlautbarung der Ehe, welche D. in N. schließen will, auszufolgen, bevor nicht eine analoge Zuschrift der Behörde jenes Ortes an mich gelangt und zwar im Wege des k. italienischen Consuls. Uebrigens versichere ich Sie, daß D. von keiner der Ausnahmen der zweiten Sektion des ersten Capitels unseres bürgerlichen Gesetzbuches getroffen ist.

H. Syndaco, N. N.

Am 19. August schickte das Pfarramt zu N. den Verkündsschein an das General-Consulat nach Triest. Die Zuschrift an das Pfarramt zu N. lautete:

R. ital. General-Consulat. N. 3833.

Triest, 23. Aug. 1884.

„Der Gesertigte retourniert dem ehrwürdigen Pfarrante die Verkündigungsanzeige betreffs der Ehe, welche dafelbst von dem italienischen Staatsbürger D. mit der österreichischen Unterthanin F. G. geschlossen werden soll, mit der Bitte, die Unterschrift des darauf unterfertigten Pfarrers vom dortigen hochwürdigsten Ordinariate („Curia“) legalisiren lassen zu wollen.

Bei der Rücksendung der genannten Verkündigungsanzeige an dieses k. Consulat wird der Betrag von 13 italienischen Lire und 30 kr. ö. W. oder was dasselbe ist, die Gesamtsumme von 6 fl. 67 kr. beigeschlossen werden müssen. Dieser Betrag wird erforderlich für die im Königreiche nöthigen Auslagen für die genannte Eheverkündigung und für die folgende Legalisirung durch dieses k. Consulat.“

Il vice Console.

Das Pfarramt stellte dann die Bitte an das hochwürdigste Ordinariat um die Legalisirung des Cheverkündscheins. Am 27. Aug. wurde der legalisierte Verkündschein sammt dem obigen Geldbetrage dem k. General-Consulate zugemittelt. Am 2. Oktober geschah von Seite des Pfarramtes eine Anfrage an das General-Consulat. Die Antwort darauf war folgende:

Ital. k. General-Consulat. N. 4205. Triest, am 7. Okt. 1884.

„Die Verkündigungsanzeige, betreffend die dort zu schließende Ehe — wurde von diesem Amte dem k. Prokurator in P., der competenten Behörde, am 29. August zugesendet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dem Syndaco von C., wohin der Bräutigam zuständig ist und wo also die Verkündigung stattfinden müßte, die Verkündigungsanzeige erst nach dem folgenden Sonntage den 31. August zugekommen ist. Dem ehrwürdigen Pfarrante ist es sicher nicht unbekannt, daß laut Artikel 73 des jetzt geltigen italienischen Civil-Gesetzbuches die Cheverkündigung an zwei auf einander folgenden Sonntagen stattfindet und daß der Alt in der Zwischenzeit von der ersten bis zur zweiten Verkündigung und die drei darauf folgenden Tage auffigirt bleibt („che l' atto resta affisso nell' intervallo fra l' una e l' altra publicazione e per tre giorni successivi). Es wird nun beigefügt, daß das Certificat über die vorgenommene Verkündigung vom Syndaco in C. dem k. Prokurator in P. zugeschickt werden müßte, dann, legalisiert, von diesem dem „ministro di grazia et giustizia“, vom letztern dem Ministerium des Ausföhern (ministro degli affari esteri) und schließlich vom genannten Ministerium diesem k. Consulate und von diesem dem hochwürdigsten Ordinariate („Curia“); dieß vorausgeschickt, wird man die Verzögerung nicht außergewöhnlich finden.“

Kronland N.

Der k. General-Consul.

N. N.

Klagenfurt. Mitgetheilt von Professor Dr. Valentin Nemec.